

Stellungnahme

zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats
im Zusammenhang mit Kartellangelegenheiten,

erstattet für den Aufsichtsrat der Daimler AG

Der Unterzeichner ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hat 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 im Auftrag des Aufsichtsrats der Daimler AG gutachterliche Stellungnahmen zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats der Daimler AG im Zusammenhang mit dem Verfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks („Lkw-Kartell“) sowie weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten erstellt. Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. a) Der Aufsichtsrat der Daimler AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat unter Einschaltung anwaltlicher Berater und des Unterzeichners geprüft, ob der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kartellverfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks Schadensersatzansprüche gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands zustehen, und ist damit bislang seiner ihm insoweit obliegenden Überwachungsaufgabe vollumfänglich nachgekommen.

b) Der Aufsichtsrat der Daimler AG ist auch seiner Pflicht, auf Grundlage der durch die Aufklärung des Sachverhalts gewonnenen Erkenntnisse über die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands im Unternehmensinteresse zu entscheiden, vollumfänglich nachgekommen. Die Gesellschaft konzentriert sich derzeit auf im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell und weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten (s. unter 2.) stehende Verfahren. Zumal vor dem Hintergrund, dass im Rahmen einer etwaigen Anspruchsverfolgung relevante Rechtsfragen noch der Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung harren, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, dass der Aufsichtsrat diesen Verfahren im Rahmen seiner Abwägung erhebliche Bedeutung beimisst. Der Aufsichtsrat hat allerdings das Risiko einer Verjährung etwaiger

Organhaftungsansprüche nach wie vor im Blick und diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergriffen.

c) Schließlich handelt der Aufsichtsrat auch pflichtgemäß, wenn er weitere Einzelheiten der Abwägungen, die seiner Entscheidung, gegenwärtig keine Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zugrunde liegen, nicht mitteilt, soweit sie sich negativ auf das Unternehmensinteresse auswirken könnten.

2. Der Aufsichtsrat der Daimler AG hat sich auch mit weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten befasst, darunter dem von der Europäischen Kommission erhobenen Vorwurf, Daimler habe mit konkurrierenden Herstellern kartellrechtswidrige Absprachen in Bezug auf die Entwicklung und Einführung von Systemen zur Verringerung der Emissionen von Benzin- und Diesel-Pkw getroffen. Insoweit hat die Europäische Kommission am 18. September 2018 ein förmliches Verfahren eingeleitet. In den am 5. April 2019 mitgeteilten Beschwerdepunkten wirft die Kommission nunmehr Daimler und anderen Herstellern kartellrechtswidrige Absprachen vor.

Die Daimler AG hat Kronzeugenantrag gestellt, so dass, wird dem Antrag stattgegeben, mit einem vollständigen Erlass einer etwaigen Geldbuße zu rechnen ist. Die dem Kronzeugenantrag zugrundeliegenden Unternehmenserklärungen beruhen auf weitreichenden Untersuchungen der Gesellschaft, die im Rahmen der Kooperation mit der Europäischen Kommission fortgeführt wurden. Basierend auf diesen Untersuchungen und sodann nach Auswertung der Beschwerdepunkte hat der Aufsichtsrat – ungeachtet der Tatsache, dass bislang nicht feststeht, ob der von der Europäischen Kommission erhobene Vorwurf kartellrechtswidrigen Verhaltens begründet ist – umfangreiche eigene Untersuchungshandlungen veranlasst. Auch insoweit hat der Aufsichtsrat das Risiko einer Verjährung etwaiger Organhaftungsansprüche im Blick und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Damit ist der Aufsichtsrat auch insoweit bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.

3. Der Aufsichtsrat der Daimler AG lässt sich von den Grundsätzen leiten, die der II. Zivilsenat des BGH in seiner „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung vom 21. April 1997 (II ZR 175/95) hinsichtlich der Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestehens und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands entwickelt hat.

4. Nach dem Ergebnis meiner gutachterlichen Stellungnahmen ist der Aufsichtsrat der Daimler AG bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.



12. Februar 2021

Prof. Dr. Mathias Habersack